



## Dokumentinformation

### Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten

#### Zugleich eine Besprechung von FL OGH 05 HG.2011.28

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	01.01.2012
Publiziert von	Manz
Autor	<b>Michael Nueber</b>
Fundstelle	<b>PSR 2012/3</b>
Heft	<b>1 / 2012</b>
Seite	<b>10</b>
Entscheidung	<b>fIOGH 7.10.2011, 05 HG.2011.28</b> ▾ Zu den Verweisen

## Abstract

Im Jahr 2010 hat das Fürstentum Liechtenstein sein gesamtes Schiedsverfahrensrecht modernisiert. Der Beschluss des fl OGH befasst sich uA mit der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über die Abberufung von Stiftungsorganen. Der gegenständliche Beitrag bietet einen allgemeinen Überblick über die objektive Schiedsfähigkeit gesellschafts-/stiftungsrechtlicher Streitigkeiten in Österreich, dessen Rechtslage nunmehr teilweise auch für Liechtenstein maßgeblich ist.

## Inhaltsübersicht

A	Allgemeines
B	Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten in Österreich
1	Rechtslage vor dem SchiedsRÄG 2006
2	Rechtslage nach dem SchiedsRÄG 2006
3	Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten
C	Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über die Abberufung von Stiftungsorganen
D	Zusammenfassung

## Text

## A. Allgemeines

Österreich hat bereits im Jahre 2006 mit dem Schiedsrechtsänderungsgesetz (FN <sup>1</sup>) (im Folgenden SchiedsRÄG 2006) sein Schiedsverfahrensrecht, internationalen Standards entsprechend, modernisiert. Als Vorlage diente das UNICTRAL Model Law on International Commercial Arbitration. (FN <sup>2</sup>) Auch in Liechtenstein wurde durch das LGBl 2010 Nr 182 das Schiedsverfahrensrecht gänzlich neu gestaltet. Man hat sich dabei vorwiegend an der österr Rechtslage sowie am Model Law orientiert. Beweggrund sowohl für den österr als auch den liechtensteinischen Gesetzgeber war es, die Attraktivität als internationaler Schiedsort zu steigern. (FN <sup>3</sup>)

### Fußnoten

- 1) BGBl I 2006/7.
- 2) UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration v 11. 12. 1985.
- 3) Für Österreich: ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 2; für Liechtenstein: BuA 53/2010, 6.

## B. Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten in Österreich

### 1. Rechtslage vor dem SchiedsRÄG 2006

Nach alter Rechtslage mussten die Parteien, damit eine Rechtssache objektiv schiedsfähig ist, gem § 577 Abs 1 ZPO aF in der Lage sein, über den Streitgegenstand einen Vergleich abzuschließen. Gegenstand des Streits war (ist) materiellrechtlich das Recht und der daraus abgeleitete Anspruch; die Vergleichsfähigkeit war (ist) daher mit der Dispositionsfähigkeit nach materiellem Recht zu verknüpfen. (FN <sup>4</sup>) Diese materiellrechtliche Vergleichsfähigkeit des Anspruchs wurde allerdings eng ausgelegt, wonach sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Vergleichs auch zu denen einer Schiedsvereinbarung gemacht wurden. (FN <sup>5</sup>) Mangelte es an der objektiven Schiedsfähigkeit, so hatte dies zur Folge, dass der ergangene Schiedsspruch faktisch wirkungslos war. (FN <sup>6</sup>)

### Fußnoten

- 4) Fasching, Kommentar zur ZPO (1971) IV § 577 ZPO 719; Fasching, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht (1973) 17.
- 5) Hausmaninger in Fasching/Konecny, Kommentar zur ZPO, 2. Auflage, IV/2 (2007) § 582 Rz 14 mwN.
- 6) Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO, 2. Auflage (2007) IV/2 § 582 Rz 3.

Strittig sowohl in Rsp als auch Lehre war seit jeher, inwieweit gesellschaftsrechtliche (dh iwS auch stiftungsrechtliche (FN <sup>7</sup>)) Streitigkeiten vergleichsfähig und somit objektiv schiedsfähig sind.

### Fußnoten

- 7) Zur Rechtsnatur der Privatstiftung als Gesellschaftsform siehe zB Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 7/10-15.

Bereits früh hat der OGH die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten einer GmbH anerkannt. (FN <sup>8</sup>) Das gesetzliche Prorogationsverbot des § 83b Abs 2 JN ist danach nur anwendbar, wenn die Rechtssache vor ein ordentliches Gericht gebracht wird und nicht durch Parteienvereinbarung die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründet wurde. (FN <sup>9</sup>) Mit notwendigen Erweiterungen hat der OGH diese Rsp auch danach bestätigt. (FN <sup>10</sup>) Auch die überwiegende Lehre bejaht die Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits. (FN <sup>11</sup>) Bis zur Novelle des Jahres 2006 vertraten allerdings einige Autoren, dass es dem GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreit an der potentiellen Vergleichsfähigkeit mangle. (FN <sup>12</sup>)

### Fußnoten

8) OGH 2 Ob 276/50 SZ 23/184.

9) OGH 2 Ob 276/50 SZ 23/184.

10) OGH 7 Ob 221/98wRdW 1999, 206; OGH 6 Ob145/06a RdW 2006, 588.

11) Vgl zB Gellis/Feil, GmbHG, 7. Auflage (2009) § 42 RN 13; Auer, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002, 27 ff; ders in Kalss/Rüffler, Satzungsgestaltung in der GmbH - Möglichkeiten und Grenzen (2005) 123 ff; Thöni, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, wbl 1994, 298.

12) Vgl zur alten Rechtslage zB Koppensteiner in Koppensteiner, GmbHG, 2. Auflage (1999) § 42 RN 6.

Jedenfalls schiedsfähig waren hingegen Streitigkeiten über Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen nach §§ 197, 201, 216 AktG, die Auflösungsklage, Streitigkei-

Ende Seite 10

Anfang Seite 11»

ten über Notariatsakte zur Übertragung von Geschäftsanteilen, die Revisorenbestellung und aus dem Gesellschaftsvertrag ableitbare Pflichten zur Mitwirkung an der Anmeldung zum Firmenbuch. (FN <sup>13</sup>)

#### **Fußnoten**

13) Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO, 2. Auflage, IV/2 (2007) § 582 Rz 11 mwN.

Ganz allgemein waren Schiedsvereinbarungen, bei denen das öffentliche Interesse so bedeutsam ist, dass die amtswegige Verfahrenseinleitung möglich oder geboten ist bzw die amtswegige Beteiligung eines Vertreters der öffentlichen Interessen in Frage kommt, unzulässig. (FN <sup>14</sup>) Der OGH begründet dies damit, dass die Schiedsrichter eine Entscheidung zu treffen hätten, die kraft ihrer Besonderheit nur ein mit staatlicher Autorität ausgestattetes Gericht fällen könne. (FN <sup>15</sup>)

#### **Fußnoten**

14) OGH RIS-Justiz RS0117637 Rdw 2003, 507 = GesRZ 2003, 298 = wbl 2003, 540 = ecolex 2003, 844; s auch zB Backhausen, Schiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung des Schiedsrichtervertrages (1990) 112 f.

15) OGH RIS-Justiz RS0117637 Rdw 2003, 507 = GesRZ 2003, 298 = wbl 2003, 540 = ecolex 2003, 844.

## **2. Rechtslage nach dem SchiedsRÄG 2006**

Nach aktueller Rechtslage sind gem § 582 Abs 1 ZPO alle vermögensrechtlichen Ansprüche, über die von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, schiedsfähig. Die Vergleichsfähigkeit des Anspruchs ist nur mehr bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten relevant.

Angelegenheiten des § 582 Abs 2 ZPO, bei denen sich der Staat im Interesse besonders schutzwürdiger Rechtsgüter ein Entscheidungsmonopol vorbehält, sind nicht schiedsfähig. (FN <sup>16</sup>) Dies entspricht weitgehend der Rechtslage vor dem SchiedsRÄG 2006.

#### **Fußnoten**

16) Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO, 2. Auflage, IV/2 (2007) § 582 Rz 2.

Zudem findet sich in § 581 Abs 2 Fall 2 ZPO die Möglichkeit, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in Statuten oder durch andere nicht auf Vereinbarung beruhende Rechtsgeschäfte anzuordnen. Da die Stiftungserklärung ein einseitiges Rechtsgeschäft und somit "ein nicht auf Vereinbarung beruhendes Rechtsgeschäft" ist, kommen daher auch Schiedsvereinbarungen in Stiftungsurkunden in Betracht. (FN <sup>17</sup>) Dies wurde schon zu § 599 Abs 1 ZPO aF vertreten, (FN <sup>18</sup>) der inhaltlich § 581 Abs 2 ZPO entspricht. (FN <sup>19</sup>)

**Fußnoten**

17) Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 159 FN 72.

18) Siehe schon Fasching, Schiedsgericht 50; Zeiler, Schiedsverfahren (2006) 77 f.

19) Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller, Das neue Schiedsrecht, ecollex spezial 19.

Durch die Ausdehnung der Schiedsfähigkeit auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche war auch die Frage, ob alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten von nun an schiedsfähig sind, neu zu beantworten.

Die Materialien zum SchiedsRÄG 2006 geben zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nur wenig Auskunft. Dort heißt es lediglich, dass mit der Ausweitung der objektiven Schiedsfähigkeit auf vermögensrechtliche Ansprüche noch nichts über die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten ausgesagt ist, weil diese auch davon abhängt, inwieweit ein Schiedsspruch Dritten gegenüber rechtsgestaltend wirken kann. (FN <sup>20</sup>) Sichtlich meint der Gesetzgeber hier die gesetzliche Rechtskrafterstreckung des § 42 Abs 6 GmbHG im Fall der Entscheidung eines Nichtigkeits- oder Anfechtungsverfahrens gem §§ 41 ff GmbHG. Grundsätzlich sind auch diese Streitigkeiten schiedsfähig, allerdings müssen alle von der Rechtskrafterstreckung erfassten Personen an der Schiedsvereinbarung beteiligt sein. (FN <sup>21</sup>) Ist diese bereits in der Satzung der Gesellschaft enthalten, so gilt dieses Erfordernis als erfüllt. (FN <sup>22</sup>) Auch im Zuge des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen durch Veräußerung bzw Kapitalerhöhung sind die neu eintretenden Gesellschafter an die in der Satzung enthaltene Schiedsklausel gebunden. (FN <sup>23</sup>) Wird eine Schiedsklausel jedoch durch Satzungsänderung eingefügt, so bedarf es nach hL der Zustimmung aller Gesellschafter. (FN <sup>24</sup>) Begründet wird dies damit, dass das nachträgliche Einfügen einer Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag eine Verkürzung der Rechte der einzelnen Gesellschafter darstellt. Aus § 50 Abs 4 GmbHG sei demnach das Einstimmigkeitserfordernis für die Neuaufnahme einer Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag abzuleiten. (FN <sup>25</sup>)

**Fußnoten**

20) ErläutRV 1158 BlgNR 22. GP 9.

21) OGH RIS-Justiz RS0045318.

22) Fasching, Schiedsgericht 17 f; Thöni, wbl 1994, 300; Auer, Jahrbuch 131.

23) Reiner, GesRZ 2007, 160.

24) Reiner, GesRZ 2007, 161 ff.

25) Auer, Jahrbuch 132; ders in Kalss/Rüffler, Satzungsgestaltung in der GmbH - Möglichkeiten und Grenzen (2005) FN 28; Hausmaninger in Fasching/Konecny, ZPO, 2. Auflage, IV/2 (2007) § 582 Rz 41; Thöni, wbl 1994, 300.

Da es in einer Privatstiftung jedoch keine Willensbildung wie in einer GmbH gibt und es an Gesellschaftern und einer beschlussfassenden Generalversammlung mangelt, sind die Überlegungen zur Schiedsfähigkeit von Nichtigkeits- und Anfechtungsverfahren iSd §§ 41 ff GmbHG nicht ohne Weiteres auf diese zu übertragen.

**3. Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten**

Die Stiftungserklärung ist, wie bereits erwähnt, ein einseitiges Rechtsgeschäft. Daher ergibt sich die Bindung des/der Begünstigten aus den gleichen Überlegungen wie beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, weil das eingeräumte Recht und das Verfahren zur Geltendmachung untrennbar verbunden sind. (FN <sup>26</sup>) Es wird allerdings auch vertreten, dass es sich bei der Schiedsvereinbarung selbst um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt, welches der Zustimmung aller beteiligten Parteien bedarf; daher kann der Stifter in der Stiftungsurkunde ein Schiedsverfahren nur für Streitigkeiten mit Stiftungsorganen anordnen, allerdings einseitig nicht für Stiftungsbegünstigte. (FN <sup>27</sup>) Der

Stifter habe also nur die Möglichkeit, in der Stiftungsurkunde den Begünstigten ein Angebot auf Abschluss einer Schiedsvereinbarung zu stellen. (FN <sup>28</sup>)

#### **Fußnoten**

26) Reiner, GesRZ 2007, 159 FN 72 mwN.

27) Horvath, Streitschlichtungsmechanismen in der Stiftung – Überlegungen zur Schiedsgerichtsbarkeit, Kathrein-Stiftungsletter 2006/8, 14.

28) Horvath, Kathrein-Stiftungsletter 2006/8,14.

Vieles des bereits allgemein zur Schiedsfähigkeit von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten Erwähnten gilt auch für Privatstiftungen. Allerdings ist aufgrund der Rechtsnatur der Stiftung als Sondervermögensmasse, die keine Eigentümer und Mitglieder hat, die Aufsichtspflicht der staatlichen Gerichtsbarkeit deutlicher ausgeprägt als im übrigen Gesellschaftsrecht. (FN <sup>29</sup>)

#### **Fußnoten**

29) Horvath, Kathrein-Stiftungsletter 2006/8, 9.

«Ende Seite 11

Anfang Seite 12»

Die Regelungsmaterien des PSG sind entweder dem streitigen oder dem außerstreitigen Verfahren zugewiesen, wobei einige Angelegenheiten auch dem Firmenbuchverfahren unterliegen.

In Firmenbuchangelegenheiten gilt ein allgemeines Prorogationsverbot, welches grundsätzlich auch für Außerstreitangelegenheiten gilt. (FN <sup>30</sup>) Ausnahmsweise ist allerdings in einer Außerstreitangelegenheit eine Schiedsvereinbarung zulässig, wenn sich die Parteien in dem Verfahren in gleicher Position gegenüberstehen und vom Gesetzgeber nur aus rechtspolitischen Gründen das Verfahren außer Streitsachen gewählt wurde. (FN <sup>31</sup>) Angelegenheiten, die dem Außerstreitverfahren zugewiesen sind, sind die Bestellung und Enthebung von Stiftungsorganen, Festsetzung von Vergütungen, die Entscheidung über einen Auskunftsanspruch, die Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung, die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Stiftungsorganen, die Auflösung und die Entscheidung über die Aufbewahrung von Büchern und Schriften nach der Löschung. (FN <sup>32</sup>)

#### **Fußnoten**

30) N. Arnold, PSG-Kommentar, 2. Auflage (2007) § 40 Rz 4.

31) N. Arnold, PSG-Kommentar, 2. Auflage (2007) § 40 Rz 4.

32) Cerha/Eiselsberg/Kirschner/Knirsch, Privatstiftungsgesetz, ecolex spezial 88; Feil, Privatstiftungsgesetz (1994) 114; Lettner in Hasch & Partner, Privatstiftungsgesetz (2003) § 40 PSG 174 f; Gassauer/Fleissner /Grave, Stiftungsrecht (2005) 56; Eiselsberg/Haslwanter, PrivatstiftungsG, 2. Auflage (2011) 96.

Die gerichtliche Zuständigkeit zur Festlegung einer Vergütung des Stiftungsvorstands ist subsidiär, da dazu auch ein Schiedsgutachter bestellt werden kann. (FN <sup>33</sup>) In den Materialien zu § 19 PSG findet sich kein Hinweis darauf, welche Überlegungen ausschlaggebend dafür waren, diese Angelegenheit im Außerstreitverfahren zu entscheiden. Es ist daher uU von einer ähnlichen Lösung wie zu § 27 Abs 2 PSG auszugehen. (FN <sup>34</sup>)

#### **Fußnoten**

33) N. Arnold, PSG-Kommentar, 2. Auflage (2007) § 19 Rz 15.

34) Siehe dazu unter C.

Der Auskunftsanspruch des Begünstigten gem § 30 PSG ist zwar prinzipiell nicht vermögensrechtlicher Natur, allerdings richtet sich der Anspruch selbst idR auf Vermögenswerte. Aufgrund mangelnder Anhaltspunkte in den Materialien ist daher wohl von der Schiedsfähigkeit des Anspruchs auszugehen.

Das Recht auf Antrag der Durchführung einer Sonderprüfung gem § 31 PSG ist eine zwingend dem Gericht zugewiesene Entscheidungskompetenz, daher kann hierfür nicht ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig gemacht werden. (FN <sup>35</sup>)

#### **Fußnoten**

35) N. Arnold, PSG-Kommentar, 2. Auflage (2007) § 31 Rz 7; zu § 27 PSG s unter C.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Stiftungsorganen und die Auflösung der Privatstiftung sind mE, in Anlehnung an die Schiedsfähigkeit in vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, schiedsfähig. Zumal die Ersetzung des Auflösungsbeschlusses des Stiftungsvorstands durch das Gericht ausschließlich antragsbedürftig ist und somit nicht von einem derartigen öffentlichen Interesse wie bspw zu § 27 Abs 2 PSG auszugehen ist. (FN <sup>36</sup>)

#### **Fußnoten**

36) Siehe dazu unter C.

Im streitigen Verfahren ist eine Schiedsvereinbarung hingegen grundsätzlich immer zulässig. (FN <sup>37</sup>)

#### **Fußnoten**

37) Cerha/Eiselsberg/Kirschner/Knirsch, Privatstiftungsgesetz, eolex spezial 88; Eiselsberg/Haslwanter, PrivatstiftungsG, 2. Auflage (2011) 96.

### **C. Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über die Abberufung von Stiftungsorganen**

Der fl OGH behandelte in seinem Beschluss (FN <sup>38</sup>) ua die Frage, ob die Abberufung von Stiftungsorganen (in concreto Stiftungsräten) objektiv schiedsfähig ist.

#### **Fußnoten**

38) HG 2011.28.

Die Schiedsfähigkeit eines Anspruchs ist in Liechtenstein in § 599 ZPO geregelt. Dessen Abs 1 ist wörtlich dem § 582 Abs 1 öZPO nachgebildet. (FN <sup>39</sup>) Dh, auch in Liechtenstein sind grundsätzlich alle vermögensrechtlichen Ansprüche objektiv schiedsfähig, wogegen nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten nur einer Schiedsvereinbarung zugänglich sind, wenn diese vergleichsfähig sind. Daher sind die obigen Ausführungen zur österr Rechtslage nunmehr auch für das liechtensteinische Recht relevant.

#### **Fußnoten**

39) Siehe dazu den gegenständlichen B auf Seite 39.

Fraglich war im gegenständlichen B nun, ob Streitigkeiten über die Abberufung von Stiftungsräten einer Schiedsvereinbarung unterworfen werden können.

In Österreich bestimmt § 27 Abs 2 PSG, dass das Gericht ein Mitglied eines Stiftungsorgans auf Antrag oder von Amts wegen abberufen kann, wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Diese gerichtliche Zuständigkeit ist jedoch lediglich subsidiär zu den gesondert vereinbarten Abberufungsregelungen in der Stiftungserklärung; die subsidiäre Zuständigkeit ist hingegen zwingend. (FN <sup>40</sup>) Daher können die Befugnisse zur gerichtlichen Bestellung (§ 27 Abs 1 PSG) und Abberufung von Stiftungsorganen wiederum nicht ausschließlich einem Schiedsgericht übertragen werden. (FN <sup>41</sup>) Dh, dass eine Schiedsklausel für derartige

Streitigkeiten in der Stiftungserklärung zulässig vereinbart werden könne und die Zuständigkeit des Gerichts dadurch dennoch nicht gänzlich abbedungen sei.

#### **Fußnoten**

40) N. Arnold, PSG-Kommentar, 2. Auflage (2007) § 27 Rz 2.

41) N. Arnold, PSG-Kommentar, 2. Auflage (2007) § 40 Rz 4.

In Liechtenstein stellt sich bei einer gemeinnützigen Stiftung (wie im konkreten Fall), die, wenn auch nicht permanent, unter Stiftungsaufsicht steht, die Rechtslage gem Art 552 §§ 29 Abs 3 iVm 35 Abs 1 PGR ähnlich dar. Auch hier kommt dem Gericht eine zwingende "subsidiäre Notkompetenz" zur Abberufung zu. (FN <sup>42</sup>) Zudem argumentiert der fI OGH, dass es sich bei der Abberufung von Stiftungsorganen um keine vermögensrechtlichen Ansprüche handelt und daher auf die Vergleichsfähigkeit abzustellen ist. Aufgrund der zwingenden Abberufungskompetenz des staatlichen Gerichts ist auch die Vergleichsfähigkeit dieser Angelegenheit ausgeschlossen. Dies wird auch in der Lehre sowohl zum Art 567 PGR alter Rechtslage vertreten (FN <sup>43</sup>) als auch zu den Art 552 §§ 29 ff PGR. (FN <sup>44</sup>)

#### **Fußnoten**

42) Siehe dazu den gegenständlichen B auf Seite 24.

43) Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 489.

44) Wanger, Die Liechtensteinische Stiftung Art 552 §§ 1 bis 41 PGR (2011) 351.

Abberufungen von Stiftungsorganen abseits der gerichtlichen Aufsicht der Art 552 §§ 29 ff PGR sind schiedsfähig. (FN <sup>45</sup>)

#### **Fußnoten**

45) BuA 53/2010, 13.

«Ende Seite 12

Anfang Seite 13

## **D. Zusammenfassung**

Das liechtensteinische Schiedsverfahrensrecht wurde im Jahre 2010 nach internationalem und österr Vorbild reformiert. Daher ist auch die österr Lehre und Rsp zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006 für Liechtenstein teilweise maßgeblich.

Grundsätzlich sind gem § 599 Abs 1 ZPO (§ 582 Abs 1 öZPO) alle vermögensrechtlichen Ansprüche objektiv schiedsfähig. Nicht vermögensrechtliche Ansprüche müssen, um schiedsfähig zu sein, einem Vergleich zugänglich sein. Die gerichtliche Abberufung von Stiftungsorganen ist nicht vergleichsfähig und daher, in Liechtenstein, keiner Schiedsvereinbarung zugänglich. Die subsidiäre Abberufungskompetenz des staatlichen Gerichts ist zwingend.

## **Notiz**

### **In Kürze**

**Im Gegensatz zu gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die nach dem SchiedsRÄG 2006 nunmehr allgemein schiedsfähig sein sollen, ist die Situation bei Stiftungen differenzierter zu betrachten. Aufgrund der besonderen Stellung als eigentümerlose Sondervermögensmasse steht die Privatstiftung unter einer verstärkten Aufsicht der staatlichen Gerichtsbarkeit. Dies spiegelt sich auch in**

## der eingeschränkten objektiven Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten wider.

Zitiervorschlag

### Zum Autor

Mag. Michael Nueber ist seit Juli 2009 Univ.-Ass. am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Seinen Forschungsschwerpunkt bildet das internationale Schiedsverfahrens- und Handelsrecht, vor allem in Form seines Dissertationsprojekts mit dem Arbeitstitel: "Die Anwendung der sogenannten Lex Mercatoria im internationalen Schiedsverfahrensrecht".

### Meta-Daten

#### Vom selben Autor erschienen (Auswahl)

Nueber, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010, 48;  
Trettnak/ Nueber, VwGH: Auch nicht ausgedrucktes E-Mail ist eine "Urkunde" iSd GebG!, RdW 2011, 186; OGH 16. 9. 2011, 9 Ob A 105/10x( Nueber ), ÖJZ 2012/15.

### Schlagwort(e)

Abberufung von Stiftungsorganen, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten.

### Rubrik(en)

Beitrag

### Rechtsgebiet(e)

Stiftungsrecht, Österreich

### Verweise

fIOGH 7.10.2011, 05 HG.2011.28

> § 581 ZPO

> § 582 ZPO

> § 27 PSG

> § 40 PSG

§ 599 liZPO

Art 552 § 29 PGR

Art 552 § 30 PGR

Art 552 § 31 PGR

### Rückverweise

#### Kommentare

- > Zivilprozessgesetze 3, Fasching/Konecny : IV/2 § 581 ZPO (Hausmaninger) Begriff - 01.10.2016 bis ...
- > Zivilprozessgesetze 3, Fasching/Konecny : IV/2 § 582 ZPO (Hausmaninger) Schiedsfähigkeit - 01.10.2016 bis ...

#### Handbücher

- > Österreichisches Gesellschaftsrecht 2, Kalss/Nowotny/Schauer: Privatstiftung und Sparkasse Privatstiftung (Kalss) - 01.06.2017 bis ...

#### Zeitschriften

- > Aufsichtsrataktuell 2012 H 5, 20: Der Gesellschafter als Verbraucher im Schiedsverfahren  
Schiedsfähigkeit gesellschafts- und stiftungsrechtlicher Streitigkeiten? (Michael Nueber) -
- > GesRZ 2012, 339: Die Privatstiftung als Partei in Verfahren vor "österreichischen"  
Schiedsgerichten (Michael Nueber) -
- > JEV 2012, 91: Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung  
(Katharina Müller / Martin Melzer) -
- > PSR 2012/1: (Georg E. Kodek / Christian Ludwig / Johannes Zollner) -
- > PSR 2013/3: Die Immobilienprivatstiftung - Unternehmer oder Konsument? (Christina  
Wrann) -
- > PSR 2013/37: Schiedsklauseln als Instrument zur Konfliktregelung bei Privatstiftungen  
(Georg E. Kodek) -
- > ZfS 2012, 105: Literaturreisenschau zum Stiftungswesen (Ernst Marschner / Klaus  
Oberndorfer) -

---

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH